

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 868
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/2130

„Kommen Brandenburger Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem für Anfang November 2010 geplanten Castor-Transport zum Einsatz?“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 868 vom 07.10.2010:

Für Anfang November 2010 ist ein weiterer Castor-Transport geplant. Ein breites Bündnis aus Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie der Branche der Erneuerbaren Energie ruft zu einer Kundgebung für den 6. November 2010 in Dannenberg/Wendland auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist im Zusammenhang mit dem nächsten Atommülltransport nach Gorleben der Einsatz von
Polizeikräften aus Brandenburg geplant? Wenn ja bitte auflisten
 - a) wie viele Polizeibeamte,
 - b) für wie lange,
 - c) für welche Aufgaben und
 - d) mit welchen Einsatzorten
2. Wird Brandenburg im Zuge dessen auch Wasserwerfer zur Verfügung stellen?
3. Welche Anordnungen gibt es für Brandenburger Polizeibeamte zum Einsatz von
Wasserwerfern, Pfefferspray, Tränengas und Knüppeln?
4. Wie werden die Beamten auf diesen Einsatz konkret vorbereitet, insbesondere im Hinblick auf
ihre Reaktion auf gewaltfreie Aktionen wie zivilen Ungehorsam durch Sitzblockaden und jugendliche Protestteilnehmer?

Datum des Eingangs: 09.11.2010 / Ausgegeben: 15.11.2010

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist im Zusammenhang mit dem nächsten Atommülltransport nach Gorleben der Einsatz von Polizeikräften aus Brandenburg geplant? Wenn ja bitte auflisten

- a) wie viele Polizeibeamte,
- b) für wie lange,
- c) für welche Aufgaben und
- d) mit welchen Einsatzorten

zu Frage 1:

- a) Brandenburg hat auf Anforderung des Landes Niedersachsen entsprechend der Verpflichtung aus § 76 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes BB ca. 380 Polizeibeamte, also eine Abteilungsführung mit drei Einsatzhundertschaften, zur Unterstützung angeboten.
- b) Die Einsatzdauer ist für sechs Tage geplant.
- c) Aufgabenfeld:
 - Gewährleistung eines störungsfreien Transportes
 - Verhinderung von Rechtsverstößen, unfriedlichen Aktionen sowie rechtswidrigen Protesthandlungen
 - Schutz friedlicher Demonstrationen und gefährdeter Objekte
- d) Die Brandenburger Einsatzkräfte werden der Polizeidirektion Lüneburg im Landkreis Lüchow-Dannenberg unterstellt.

Frage 2:

Wird Brandenburg im Zuge dessen auch Wasserwerfer zur Verfügung stellen?

zu Frage 2:

Nein.

Frage 3:

Welche Anordnungen gibt es für Brandenburger Polizeibeamte zum Einsatz von Wasserwerfern, Pfefferspray, Tränengas und Knüppeln?

zu Frage 3:

Polizeibeamte handeln grundsätzlich situationsangemessen im Rahmen und auf der Grundlage von gesetzlichen Ermächtigungsnormen bei Beachtung der Grundsätze von Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit.

Im konkreten Fall richten sich die Handlungen der Polizeibeamten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die §§ 69 ff regeln den Einsatz von Reizstoffen und Hilfsmitteln. Weitere Festlegungen werden in den Einsatzleitlinien des Polizeiführers getroffen, die im Einsatzbefehl der Gesamteinsatzleitung enthalten sind.

Knüppel gehören nicht zum Ausrüstungsumfang der Brandenburger Polizei.

Frage 4:

Wie werden die Beamten auf diesen Einsatz konkret vorbereitet, insbesondere im Hinblick

auf ihre Reaktion auf gewaltfreie Aktionen wie zivilen Ungehorsam durch Sitzblockaden und jugendliche Protestteilnehmer?

zu Frage 4:

Das situationsangemessene und rechtmäßige Handeln ist grundsätzliches Ziel der Aus- und Fortbildung innerhalb der Brandenburger Polizei.

Im Zusammenhang mit diesem Einsatz werden die Beamten im Dienstunterricht mit der im Land Niedersachsen geltenden Rechtslage vertraut gemacht. Dabei spielt das rechtmäßige Handeln nach dem Versammlungsgesetz und dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Rolle. Die Gesamteinsatzleitung hat „Handlungsanweisungen für rechtmäßige Lagebereinigungen beim Castortransport unter dem Gesichtspunkt des Versammlungsrechts“ herausgegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.